



DGFC Starzeln-Zollernalb e.V.
Thomas Wittner
Uhlandstraße 7
72419 Neufra

Gmund, 03.06.2015 K/be

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Köhlberg", 72393 Burladingen

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) verlängert aufgrund des Antrags des DGFC Starzeln-Zollernalb e.V. vom 24.02.2015 die Erlaubnis „Köhlberg“ des DHV vom 04.04.2012 wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Die durch den Deutschen Hängegleiterverband e.V. erteilte luftrechtliche Erlaubnis nach § 25 Abs I LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln „Köhlberg“, Stadt Burladingen vom 04.04.2012 wird verlängert.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummern 5253, 5254 und 5269 (Starts und Landungen), Gemarkung Burladingen.
3. Die Erlaubnis ist bis zum **31.12.2020** befristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
4. Erlaubt sind Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 450 m über Grund.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegrechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Sollte eine Verlängerung der Erlaubnis über den Befristungszeitraum hinaus beantragt werden, so ist rechtzeitig vorher ein entsprechender Antrag beim DHV zu stellen.
4. Das beantragte Gelände liegt im Tieffluggebiet Bundesrepublik Deutschland. Im angesprochenen Bereich kann während der Tagtiefflugbetriebszeiten nach Sichtflugregeln mit militärischen Strahl- und Propellerflugzeugen grundsätzlich in Mindestflughöhen von 1.000 Fuß (300 m) über Grund, mit Ausnahmegenehmigung des Bundesministeriums der Verteidigung im beschränkten Umfang aber auch in Mindestflughöhen von 500 Fuß (150 m) über Grund, sowie mit militärischen Hubschraubern auch unterhalb der genannten Höhen durchgeführt werden. Während der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten wird dringend empfohlen, bei Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln eine Ausklinkhöhe von max. 150 m über Grund nicht zu überschreiten. Es wird zudem

empfohlen das militärische Tiefflugband von 150 – 450 m über Grund zu meiden bzw. so schnell wie möglich zu durchfliegen.

Das Gelände liegt unterhalb einer Nachttiefflugstrecke für Strahlflugzeuge, sowie in unmittelbarer Nähe einer Hubschraubertiefflugroute mit Außenlandeplatz, welche beide auch am Tage häufig befliegen werden. Es ist somit mit verstärktem militärischen Tiefflugbetrieb zu rechnen.

IV.

K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von 86,-- Euro erhoben.

V.

B e g r ü n d u n g

Mit Datum des 04.04.2012 wurde durch den DHV für die Start- und Landeflächen „Köhlberg“ eine Außenstart- und -landelaubnis für Hängegleiter und Gleitsegel befristet gemäß § 25 LuftVG erteilt.

Mit Schreiben vom 24.02.2015 beantragte der Geländeinhaber die Verlängerung der Erlaubnis.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Zollernalbkreis wurde mit Schreiben vom 25.02.2015 am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG).

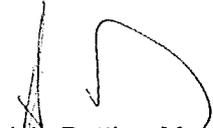
Mit Schreiben vom 01.04.2015 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass sich die Schleppstrecke auf landwirtschaftlichen Flächen im Landschaftsschutzgebiet „Oberes Starzeltal und Zollerberg“ befinden. Bei den umgebenden Waldflächen handelt es sich um ein FFH-Gebiet und Vogelschutzgebiet. Von Seiten der Naturschutzbehörde wird von keiner erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der Schutzgebiete ausgegangen. Um zu beobachten, ob es dennoch zu Beeinträchtigungen der Schutzziele kommt, wurde die Erlaubnis befristet erteilt.

Die Erlaubnis konnte somit verlängert werden, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



i.A. Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb



